Vereinbarung

zur Durchführung der Kostenerstattung für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern nach Ablauf der Toleranzfristen

zwischen

der AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse - ,

dem BKK-Landesverband NORD,

dem IKK-Landesverband Nord, (mit Wirkung für die IKK Nord)

den nachfolgend genannten Ersatzkassen in Schleswig-Holstein

- Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal
 - Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
- Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK), Hamburg
- Kaufmännische Krankenkasse KKH (KKH), Hannover
 - Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
 - HEK-Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
- Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg-Münchener), Hamburg
 hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V., Siegburg vertreten durch den Leiter der Landesvertretung

der Knappschaft,

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Schleswig-Holstein und Hamburg in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Landwirtschaftlichen Krankenkassen,

(im Folgenden Krankenkassen genannt)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, (im Folgenden KVSH genannt)

sowie

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren, (im Folgenden Land genannt)

Präambel

Kinder, die gesetzlich versichert sind, haben einen Anspruch auf Untersuchungen, mit denen eventuell vorhandene Krankheiten erkannt und notwendige Behandlungen und Fördermaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

Nicht alle Erziehungsberechtigten kommen den Einladungen und den Erinnerungen des Landesamtes für soziale Dienste (Landesfamilienbüro) in Neumünster zu den Früherkennungsuntersuchungen nach. Aus diesem Grund werden sie von den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein nochmals zur Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9 aufgefordert und über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchungen aufgeklärt.

Die Erbringung der Kinderfrüherkennungsuntersuchungen im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung unterliegen bestimmten Fristen. Werden diese nicht eingehalten, regelt diese Vereinbarung die Finanzierung nach Ablauf der Toleranzfristen.

§ 1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Vereinbarung findet Anwendung für anspruchsberechtigte Kinder der Früherkennungsuntersuchungen U4-U9 nach Ablauf der Toleranzfristen (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) mit Wohnort in Schleswig-Holstein.

§ 2 Leistungserbringer

Die Vereinbarung gilt für zugelassene Hausärzte und Allgemeinmediziner, Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin sowie hausärztliche Internisten, auch solche in fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen und in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren.

§ 3 Umfang der Kostenerstattung

Für auf der Grundlage des § 7a des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) vorgenommene Früherkennungsuntersuchungen von Kindern erstattet das Land den Krankenkassen die durch die KVSH abgerechneten Kosten dieser Untersuchungen.

Grundlage für die Höhe der als abrechnungsfähig anerkannten Kosten sind die nach der regionalen Euro-Gebührenordnung Schleswig-Holstein (§ 87 a Abs. 2 S. 6 SGB V) abrechnungsfähigen Beträge.

Folgende EBM-Positionen sind durch den behandelnden Arzt nach der für die KVSH gültigen Euro-Gebührenordnung abrechenbar:

| 01714X | Untersuchung (U4) |
|--------|--------------------|
| 01715X | Untersuchung (U5) |
| 01716X | Untersuchung (U6) |
| 01717X | Untersuchung (U7) |
| 01723X | Untersuchung (U7a) |
| 01718X | Untersuchung (U8) |
| 01719X | Untersuchung (U9). |

Das Land zahlt den Krankenkassen zur Abgeltung der Verwaltungskosten einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 8 Prozent der jeweils erbrachten Leistungsausgaben.

§ 4 Verfahren und Vergütung

Die Krankenkassen werden dem Land nur Aufwendungen für Früherkennungsuntersuchungen für Kinder in Rechnung stellen, die wegen fehlender Untersuchungsnachweise vom Landesfamilienbüro an die Kreise und kreisfreien Städte gemeldet und durch Intervention der Kreise und kreisfreien Städte erst außerhalb der geltenden Toleranzfristen bei einem Haus- oder Kinderarzt vorgestellt und untersucht wurden.

Der Vertragsarzt rechnet unter Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung (Anlage 1) der Kreise / der kreisfreien Städte vierteljährlich bei der KVSH die erbrachte Leistung mit der dafür entsprechenden Abrechnungsposition gemäß § 3 ab. Die Bescheinigung reicht er mit seiner Quartalsabrechnung bis zum 10. des ersten Quartalsmonats für das Vorquartal in der KVSH getrennt nach Krankenkassen ein. Verspätet eingereichte Abrechnungen werden in den Folgequartalen abgerechnet.

Die KVSH vergütet dem Vertragsarzt die Leistung nach der gültigen Euro-Gebührenordnung und stellt diese gegenüber der in Anspruch genommenen Krankenkasse des Patienten im Formblatt 3 bis zur Ebene 6 unter Verwendung der von der KVSH vergebenen Pseudoziffern in Rechnung. Der Abrechnung ist die Bescheinigung nach Anlage 1 beizufügen.

Die Krankenkassen leisten die Vergütung nach Rechnungslegung an die KVSH und rechnen ihre Aufwendungen in Form von Sammelabrechnungen quartalsweise mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren in Kiel, Ref. VIII 43, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel (zuständige Landesbehörde für die Kostenerstattung) mittels Kostennachweis ab.

Das Land erstattet den Krankenkassen die Abrechnungsbeträge zuzüglich 8 Prozent Verwaltungskosten. Auf eine Ausschlussfrist wird verzichtet.

Die den Sammelabrechnungen zugrunde liegenden Leistungs- und Abrechnungsunterlagen verbleiben bei der Krankenkasse, die die Kostenerstattung geltend macht. Sie werden für Prüfzwecke datengeschützt sechs Jahre – gerechnet vom Tag der Abrechnung mit dem Land an – aufbewahrt.

Eine Überprüfung soll vorrangig im Rahmen des § 274 SGB V erfolgen.

§ 5 Übergangsregelungen

Die nach dem 01.01.2009 bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Krankenkassen bereits erbrachten Leistungen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern werden den Krankenkassen zuzüglich 8 Prozent Verwaltungskosten erstattet.

§ 6 Datenschutz

Bezüglich der Verarbeitung, Speicherung und Löschung der anfallenden personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches. Die aus der Leistungserbringung anfallenden Daten sind getrennt von den übrigen Sozialdaten zu speichem, dabei sind besondere Zugangs- und Nutzungsrechte vorzusehen.

§ 7 Kündigung und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende - erstmals zum 31.12.2010 - zu kündigen.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

| Kiel, den 16.6.2229 | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senio |
|---------------------------------|---|
| <i>*</i> | Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Seniorn |
| Bad Segeberg, den 1. April 2009 | |
| | ESWIG-HOLS! |
| Kiel, den 24.04. 2009 | the |
| | AOK Schleswig-Holstein |
| Hamburg, den | |
| | BKK Landesverband NORD |
| Lübeck, den 180509 | it Hollreum |
| Kiel, den | Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein |
| Kiel, den 01.06.00 | Knappschaft, Fachbereich Krankenversicherung, Hamburg |
| | 11. |

Landwirtschaftliche Krankenkasse Schleswig-Holstein (LKK)

Vereinbarung Früherkennungsuntersuchungen Krankenkassen/KVSH/Land

Kiel, den 28.04.2009